

# RS Vwgh 1993/3/18 92/09/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/23 89/18/0166 1

## Stammrechtssatz

Die Verwaltungsverfahrensgesetze sehen es nicht vor, daß vor Erlassung des Berufungsbescheides der gesamte Akteninhalt einem Berufungswerber zur Kenntnis gebracht werden müsse; es genügt vielmehr, daß die Vorschriften über die Gewährung des Parteiengehörs zu einzelnen Ermittlungsergebnissen eingehalten werden.

## Schlagworte

Akteneinsicht Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs  
Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090283.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)